

Informationen für Gediente

A. Reservist

Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst sind Sie Reservist der Bundeswehr.

Was bedeutet das für Sie?

Sie haben die Pflicht, die Militärische Sicherheit zu wahren.

Sie unterliegen der Wehrüberwachung.

Sie können ggf. einberufen werden:

- zur Verfügungsbereitschaft,
- zu Wehrübungen im Frieden,
- zu unbefristeten Wehrübungen als Bereitschaftsdienst in einer Krise,
- zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall (V-Fall),
- zu besonderen Auslandsverwendungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung.

Militärische Sicherheit

Sie haben über dienstliche Angelegenheiten, die Ihnen als Soldat bekannt geworden sind, zu schweigen. Hierüber dürfen Sie ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergesetzlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Eine Ausnahmegenehmigung ist bei Ihrem letzten Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Sie sollten gegenüber der Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste stets umsichtig und wachsam sein. Bitte teilen Sie Vorkommnisse, die eine Gefahr für die Militärische Sicherheit bedeuten könnten, der nächstgelegenen Bundeswehr- oder Polizeidienststelle mit.

Wehrüberwachung

Sie ist befristet und endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem

- bei Mannschaften das 32.,
- bei Unteroffizieren das 45. und
- bei Offizieren das 60. Lebensjahr vollendet wird.

Sie unterliegen der Wehrüberwachung auch über diese Altersgrenze hinaus, solange Sie mob-beordert, d.h. zum Wehrdienst für den Verteidigungsfall einberufen sind, erforderlichenfalls bis zum Ende Ihrer Wehrpflicht. Die Wehrpflicht endet im Frieden für Mannschaftsdienstgrade mit Ablauf des Jahres, in dem das 45., für Unteroffiziere und Offiziere, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Frühere Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenzen in den Ruhestand getreten sind, bleiben bis zu Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten und unterliegen den Wehrüberwachungspflichten bis zu diesem Zeitpunkt.

Was bedeutet Wehrüberwachung im wesentlichen für Sie ?

- Sie müssen dafür sorgen, daß Mitteilungen Ihres Kreiswehrrersatzamtes Sie unverzüglich erreichen.
- Änderungen Ihrer Anschrift haben Sie binnen einer Woche dem Kreiswehrrersatzamt Ihres Weg- und Zuzugsortes mitzuteilen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn Sie sich innerhalb dieser Frist beim Einwohnermeldeamt an- oder abgemeldet haben und Sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Sie müssen unverzüglich Ihr Kreiswehrrersatzamt unterrichten, wenn Sie Ihrem Wohnort länger als 8 Wochen fernbleiben wollen. Denken Sie daran, daß Sie eine Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes benötigen, wenn Sie länger als 3 Monate ins Ausland wollen. (Im Bereitschafts- oder Verteidigungsfall benötigen Sie immer eine entsprechende Genehmigung.)
- Auf Aufforderung Ihres Kreiswehrrersatzamtes müssen Sie sich persönlich melden.
- Nach Eintritt des Verteidigungsfalles haben Sie eine Änderung Ihres ständigen Aufenthalts oder Ihrer Wohnung innerhalb von 48 Stunden beim Kreiswehrrersatzamt Ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden; die Meldung beim Einwohnermeldeamt genügt dann nicht.
- Ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke haben Sie sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Bitte teilen Sie Verlust oder Beschädigung unverzüglich Ihrem Kreiswehrrersatzamt mit. Sie sind verpflichtet, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Überprüfung vorzulegen oder zurückzugeben, wenn Sie dazu aufgefordert werden.
- Für eine Sicherheitsüberprüfung müssen Sie die erforderlichen Auskünfte erteilen.
- Befinden Sie sich als beordertes Reservist im Bereitschafts- oder Verteidigungsfall im Ausland, müssen Sie unverzüglich zurückkehren, wenn die Bundesregierung eine entsprechende Anordnung erläßt.

- Reisen in oder durch Länder mit besonderen Sicherheitsrisiken sind für Sie nicht verboten. Sofern Sie jedoch Geheimnisträger waren, sollten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig vor Reiseantritt in solche Länder an Ihr Kreiswehrrersatzamt wenden, das Ihnen Auskünfte erteilen wird.

Beim Dienstantritt zu einer Wehrübung sind zwischenzeitlich durchgeführte Reisen dieser Art dem Mob-Truppenteil zu melden.

Außerdem haben Sie dem Kreiswehrrersatzamt Tatsachen mitzuteilen, die auf Ihre Einberufung Einfluß haben können.

Dies sind insbesondere:

- Gründe, die nach Ihrer Ansicht oder der Ihres Arztes Ihre Wehrdienstfähigkeit beeinträchtigen.
- Abschluß und Wechsel Ihrer Ausbildung sowie eine weitere berufliche Qualifikation.

Ich bitte Sie, die Ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung auferlegten Pflichten zu beachten und einzuhalten. Wenn Sie gegen Wehrüberwachungspflichten verstoßen, kann gegen Sie ein Bußgeld verhängt werden.

Über diese Meldepflichten hinaus sollten Sie Ihrem Kreiswehrrersatzamt im eigenen Interesse auch

- höherwertige Ausbildungs- und Berufsabschlüsse sowie
- den Erwerb von Spezialzeugnissen oder anderer Sondernachweise mitteilen. Bei entsprechendem Bedarf kann dies zu einer eignungsgerechten und berufsbezogenen, evtl. auch höherwertigen, Beorderung führen.

Was bedeutet die Einberufung zum Wehrdienst im Verteidigungsfall für Sie ?

Als Reservist können Sie bereits im Frieden für den Verteidigungsfall eingeplant und einberufen werden. Sie sind dann zur Alarmreserve beordert. Hierüber erhalten Sie einen Einberufungsbescheid (V) mit dem Aufdruck "Alarmreserve". Der Einberufungsbescheid ist solange gültig, bis er schriftlich widerrufen wird.

Angehörige der Alarmreserve müssen sich nach Verkündung oder Eintritt des Verteidigungsfalles ohne weitere Aufforderung unverzüglich bei ihrem im Einberufungsbescheid genannten Truppenteil melden.

Wollen Sie sich zusätzlich freiwillig engagieren?

Offiziere und Unteroffiziere, in Ausnahmefällen auch Mannschaften, können sich nach ihrer aktiven Dienstzeit auf freiwilliger Basis in die Beorderungsreserve außerhalb des Verteidigungsumfangs einplanen lassen, wenn eine Beordnung in die Alarmreserve nicht oder vorübergehend nicht möglich sein sollte.

Angehörige der Beorderungsreserve sind denen der Alarmreserve bezüglich der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in Wehrübungen und der Förderung gleichgestellt.

Beordnete Reservisten erhalten bei Wehrübungen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag; Mannschaftsdienstgrade, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten ihn ab dem 13. Wehrübungstag.

Beordnete Reservisten, die sich verpflichten, in drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Einsatzreserve), erhalten ab dem 25. Wehrübungstag einen erhöhten Leistungszuschlag. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr Kreiswehrrersatzamt, Ihr Truppenteil oder Ihre personalbearbeitende Stelle.

Darüber hinaus können Sie sich im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit innerhalb und außerhalb der Bundeswehr für die Bundeswehr engagieren. (Siehe hierzu auch Seite 9.)

Was bedeutet die Einberufung zu unbefristeten Wehrübungen als Bereitschaftsdienst für Sie ?

Die Bundesregierung kann in einer Krise vor Verkündung/Eintritt des Verteidigungsfalles beschließen, Reservisten zu Wehrübungen als Bereitschaftsdienst von unbestimmter Dauer heranzuziehen. In diesem Fall wird Ihnen als Angehöriger der Alarmreserve ein Einberufungsbescheid (B)* Ihres Kreiswehrrersatzamtes zugestellt. Sie müssen ihm unverzüglich folgen und sich bei dem angegebenen Truppenteil melden.

Wehrübungen als Bereitschaftsdienst können auch ohne den Einberufungsbescheid (B)* durch öffentlichen Aufruf (Fernsehen, Hörfunk, Presse) angeordnet werden. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich alle Angehörigen der Alarmreserve unverzüglich bei dem im Einberufungsbescheid angegebenen Truppenteil zum Diensteintritt zu stellen haben.

Wenn es zur Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist, können Sie auch zu einer Wehrübung bis zu 3 Monaten Dauer einberufen werden.

* Für Reservisten, die vor dem 1.1.1996 mobbeordert wurden, sind hierfür noch grüne Einberufungsbescheide vorgesehen.

Wie und wohin werden Sie beordert ?

Ihr Kreiswehrrersatzamt ist stets bemüht, bei der Beorderung "den richtigen Mann auf den richtigen Platz" zu bringen. Es arbeitet dabei eng mit den Mobilmachungstruppenteilen zusammen. Es wird stets angestrebt, Sie möglichst heimatnah entsprechend Ihrer militärischen Ausbildung, wenn möglich zu Ihrem Entlassungstruppenteil bzw. zu seinem Patenschaftstruppenteil, zu beordern.

Der in einem V-Fall erweiterte Umfang und die dann veränderte Struktur der Bundeswehr stehen dem aber häufig entgegen. Ggf. werden Sie hiervon abweichend eingeplant werden müssen, wenn die Bedarfslage dazu zwingt.

Wehrübungen - warum?

Alle beordneten Reservisten sollen in bestimmten Abständen zu Wehrübungen einberufen werden, damit die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gewährleistet bleibt. Dabei werden unter anderem auch die militärischen Kenntnisse aufgefrischt und erweitert.

Arten von Wehrübungen

Schon der Name läßt erkennen, daß Truppenwehrübungen den Truppenteil in seiner Gesamtheit betreffen. Es gibt sie in verschiedenen Formen mit jeweils unterschiedlicher Zielsetzung.

Truppenwehrübungen der Form 1 dienen u.a. der gemeinsamen militärischen Weiterbildung der Reservisten eines Truppenteils und damit der Verbesserung der Einsatzbereitschaft.

In Truppenwehrübungen der Form 2 wird nur das Führungs- und Funktionspersonal des Truppenteils weitergebildet und auf die Durchführung der Krisenausbildung vorbereitet.

Mit Truppenwehrübungen der Form 3 sollen das Alarmierungsverfahren überprüft und Erfahrungen über den Zeitbedarf für die Mobilmachung des Truppenteils gewonnen werden. Hierzu wird nur noch auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung einberufen.

Dazu wird Ihnen der Einberufungsbescheid zugestellt. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung sind Sie Soldat. Sie müssen sich unverzüglich - soweit Sie damit ausgestattet sind- im Kampfanzug mit ihrer gesamten Bekleidung und Ausrüstung bei Ihrem Truppenteil melden. Von Ihrer Arbeit sind Sie freigestellt.

Bitte sorgen Sie dafür, daß Ihr Arbeitgeber den für ihn bestimmten "Auszugsweisen Abdruck des Einberufungsbescheides" erhält. Ihr Arbeitsentgelt wird weitergezahlt. Ihr Arbeitgeber kann vom Bund über die zuständige Wehrbereichsverwaltung Erstattung der geleisteten Beträge fordern.

Einzelwehrübungen dienen im Gegensatz zu Truppenwehrübungen vorwiegend der Aus- und Weiterbildung des einzelnen Reservisten.

Die Bundeswehr bietet die Möglichkeit, bei dienstlichem Bedarf Wehrübungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu leisten. Sollten Sie dafür Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Truppenteil oder Ihrem Kreiswehrrersatzamt in Verbindung.

Weitergehende Informationen erhalten Sie mit den Einberufungsunterlagen zu einer Wehrübung.

Besondere Auslandsverwendung

Auf Grund freiwilliger Meldung können beordnete und nicht beordnete Reservisten an besonderen Auslandsverwendungen (z.B. VN-Missionen) teilnehmen. Hierbei gibt es Besonderheiten bezüglich der Dauer und der jeweiligen Einsatzerfordernisse, über die Ihr Kreiswehrrersatzamt, Ihr Truppenteil oder Ihre personalbearbeitende Stelle nähere Auskunft erteilen.

Ein- und Auskleidung

Reservisten, die als Führungs- und Funktionspersonal zur Alarmreserve oder die zur Beorderungsreserve einberufen sind, erhalten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. Diese sind zu Hause aufzubewahren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Kreiswehrrersatzamt von der Aufbewahrungspflicht befreien.

Hinweise zur sozialen Sicherheit

Mit den nachstehenden Kurzinformationen soll Ihnen aufgezeigt werden, daß Ihre und die soziale Sicherheit Ihrer Familie nicht durch die Ableistung eines Wehrdienstes gefährdet wird.

Mit den Einberufungsunterlagen zu einer Wehrübung, einer besonderen Auslandsverwendung oder zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall erfahren Sie weitere aktuelle Einzelheiten.

Arbeitsplatzschutz

Ihr Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung zu einer Wehrübung nicht gelöst, es ruht. Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Wehrdienstleistung nicht verlängert.

Während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung. Bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung besteht Kündigungsschutz nur, soweit diese Wehrübungen allein oder zusammen mit anderen freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung eine Gesamtdauer von sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung besteht Kündigungsschutz wie bei Pflichtwehrübungen.

Unterhaltssicherung

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden nur auf Antrag gewährt.

Als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft erhalten Sie eine Verdienstauffallentschädigung bis zu einer Höchstgrenze für das während Ihrer Wehrübung entfallende Arbeitsentgelt. Sind Sie selbständig und wird Ihr Betrieb oder Ihre selbständige Tätigkeit während der Wehrübung fortgeführt, werden Ihnen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an Ihrer Stelle tätig wird, bis zu einer Höchstgrenze erstattet.

Für Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst besteht nach dem ArbPISchG Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Dauer einer Pflichtwehrübung; bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung allerdings nur bis zu insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr. Für die darüber hinausgehende Zeit letztgenannter Wehrübungen erhalten auch Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf Antrag Unterhaltssicherungsleistungen. Bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung gelten die Vorschriften über Pflichtwehrübungen entsprechend.

Gesetzliche Versicherungen

Ihre

- Rentenversicherung,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung,
- Arbeitslosenversicherung

wird unter bestimmten Voraussetzungen weitergezahlt. Durch die Ableistung des Wehrdienstes entstehen Ihnen keine Nachteile.

Wehrsold, Verpflegung

Sie erhalten für die Dauer des Wehrdienstes den Ihrem Dienstgrad entsprechenden Wehrsold.

Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und ärztliche Versorgung bei der Bundeswehr sind kostenlos.

B. Frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen

Nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten sowie frühere Soldatinnen können nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Diese nachwirkende Pflicht folgt aus der freiwillig eingegangenen Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

Inhalt und Umfang der weiteren Dienstleistungspflicht sind im Soldatengesetz (SG) geregelt.

Nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten, sowie frühere Berufssoldatinnen, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,

bleiben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SG).

Sie können herangezogen werden

- zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich,
- zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen aufgrund freiwilliger Meldung (jeweils für höchstens sieben Monate) und
- zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind.

Unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können sie auch herangezogen werden

- unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren und
- im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

Frühere Soldatinnen, die aus den in § 46 Abs. 3 SG genannten Gründen aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten entlassen worden sind, sowie frühere Soldatinnen auf Zeit

können auch zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.

Voraussetzung hierfür ist, daß die frühere Soldatin mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit gestanden hat, und daß sie nach dem 13. Dezember 1990 in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden ist. Die Heranziehung kann bei einer früheren Soldatin auf Zeit im Dienstgrad eines Offiziers oder Unteroffiziers bis zum Ablauf des Jahres erfolgen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet; bei einer früheren Soldatin auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad gilt dies bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet (§ 54 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 51a SG).

Die Verpflichtung zu weiteren Dienstleistungen umfaßt

- zeitlich befristete Übungen im Frieden
(eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat; die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate),
- die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen aufgrund freiwilliger Meldung (jeweils für höchstens sieben Monate),
- unbefristete Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind und
- unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall.

Im übrigen gelten die für die Reservisten angesprochenen Regelungen

- **Hinweise zur sozialen Sicherheit**
- **Arbeitsplatzschutz**
- **Unterhaltssicherung**
- **Gesetzliche Versicherungen**
- **Wehrsold, Verpflegung**

sinngemäß.

C. Freiwillige Reservistenarbeit

In allen Fragen, die mit Ihrem Status als ehemaliger Soldat oder einer freiwilligen militärischen Weiterbildung zusammenhängen, können Sie sich an das Kreiswehrrersatzamt, aber auch an den Stabsoffizier für Reservistenangelegenheiten - bei jedem Verteidigungsbezirkskommando - oder an den örtlich zuständigen Feldwebel für Reservisten wenden.

Sie können sich, wenn Sie beordert sind, auch an Ihren Mob-Truppenteil wenden (S1-Offz, S1-Fw, KpFw) oder an Ihre personalbearbeitende Stelle.

Unabhängig von einer Beorderung können Sie sich, wenn Sie an einer Verbindung zu einem aktiven Truppenteil in Ihrem unmittelbaren Heimatbereich interessiert sind, an diesen wenden oder über die vorstehend genannten Stellen vermitteln lassen. Das für Ihren Regierungsbezirk zuständige Verteidigungsbezirkskommando (Adresse im Telefonbuch) betreut Sie auf Ihren Wunsch auch im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit in sogenannten "Dienstlichen Veranstaltungen".

Nach der Reservistenkonzeption der Bundeswehr ist der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) der vom Bundesministerium der Verteidigung beauftragte Träger der Freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Er informiert in ca. 2600 Reservistenkameradschaften sowie in Arbeitskreisen für Reserveoffiziere bzw. -unteroffiziere über verteidigungspolitische Zusammenhänge (Verteidigungspolitische Arbeit), fördert den Erhalt militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb hoheitlicher Aufgaben (Militärische Förderung) und wirkt bei der Betreuung und Information der Reservisten mit.

Bei damit zusammenhängenden Fragen können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Geschäftsstelle des VdRBw wenden. Sollte Ihnen deren Anschrift nicht bekannt sein, können Sie sich auch wenden an:

Verband der Reservisten
der Deutschen Bundeswehr e.V.
Generalsekretariat
Provinzialstraße 91
Postfach 14 03 61
53127 Bonn
Telefon: (0228) 2 59 09 -0
Internet: www.vdrbw.de
e-mail: info@vdrbw.de

RÜCKSEITE **der Broschüre**

Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung
 Informations- und Pressestab
 Referat Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 1328
 53003 Bonn

Redaktion: BMVg - Abteilung Wehrverwaltung -
 Referat WV I 5

Druck: SZ Druck, 53757 Sankt Augustin